

VERKEHRSSICHERUNG - BAUMPFLEGE

☐ A)	Abnahme* Folgende Gesamtleistung wurde vollständig erbracht:	Zwischenabnahme* Folgende Teilleistung/en wurde/n erbracht:
Es wurden keine Mängel festgestellt und die oben genannte/n, in sich geschlossene Leistung/en wird/werden abgenommen (§ 13 (2) VOL/B).		
☐ B)	Es wurden nicht wesentliche oder reversible Mängel festgestellt. Die Leistungen werden unter dem Vorbehalt abgenommen (§ 640 II BGB), dass die Behebung der nicht wesentlichen/ reversiblen Mängel durch die AN bis zum erfolgt (§ 13 (2) VOL/B. Die Rechte aus den §§ 633, 634 BGB bleiben vorbehalten. Die Auftragnehmerin erkennt ihre Mängelbeseitigungspflicht an. nicht wesentliche oder reversible Mängel: Maßnahmen zur Behebung der nicht wesentlichen/ reversible Mängel:	

☐ C)	Es wurden wesentliche oder irreversible Mängel festgestellt und die Leistung wird nicht abgenommen. Wesentliche oder irreversible Mängel:
-----------------------------	--

Zweifache Ausfertigung (für Auftragnehmer/in und Bevollmächtigte/r der Auftraggeberin)

Ort, Datum, Unterschrift Bevollmächtigte/r der Auftraggeber/in

Ort, Datum, Unterschrift Auftragnehmer/in